

Allgemeine Mietbedingungen (Stand 01/2026)

1. Zustande kommen des verbindlichen Mietvertrages

1.1 Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per E-Mail, Post oder Telefax übermittelt werden.

1.2 Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.3 Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

2. Kündigung, Stornierung

2.1 Ist ein Termin für die Rückgabe des Fahrzeugs nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis), so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580 a BGB) gekündigt werden. Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, kann die Kündigung danach gemäß § 580 a Abs. 3 BGB an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages ausgesprochen werden.

2.2 Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

2.2.1 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.

2.2.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben. Der Vermieter gewährt eine Toleranz von 59 Minuten am Ende des Mietzeitraumes. Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

2.2.3 Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurück bringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 a BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

3. Nutzungsbedingungen für die Mitnahme von Rollstühlen jeglicher Art

3.1 Der Vermieter gibt dem Mieter eine praktische Einweisung in die Handhabung des Rollstuhlverladesystems über Hebebühne bzw. ausklappbare Rampe. Des weiteren wird die Benutzung der Sicherheitsgurte vorgeführt, um den Rollstuhl im Fahrzeug vorschriftsmäßig zu befestigen. Befindet sich am Rollstuhl ein Kraftknotensystem, so ist dieses auch entsprechend zu nutzen.

3.2 Die Sicherung der im Rollstuhl befindlichen Person hat über den bereitgestellten Becken- und Schulterschräggurt zu erfolgen.

3.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Maßnahmen zur Sicherung des Rollstuhls und der Person im Rollstuhl bei jeder Fahrt mit Mitnahme eines Rollstuhlfahrers vorzunehmen.

3.4 Der Mieter ist verpflichtet, defekte Sicherheitsgurte sofort dem Vermieter mitzuteilen. Der Vermieter verpflichtet sich, die Sicherheitseinrichtungen zur Rollstuhlbefestigung in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen.

3.5 Nach erfolgter Einweisung muss der Mieter die Sicherheitserklärung unterschreiben. Wird die Unterschrift verweigert, kommt der Mietvertrag nicht zustande. Dem Vermieter steht in diesem Fall eine Tagesmiete (24 Std.) als Aufwandsentschädigung zu.

4. Pflichten beim Gebrauch des Mietfahrzeuges (Obliegenheiten)

4.1 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb Deutschlands gestattet. Auslandsfahrten sind immer durch den Vermieter genehmigungs- und gebührenpflichtig. Für unberechtigte Auslandsnutzung wird eine Vertragsstrafe für jedes nicht genehmigte Land von je 250,00 € fällig. Bei Verstoß gegen die Bedingungen bleibt lediglich der Schutz aus der Haftpflichtversicherung erhalten.

4.2 Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:

4.2.1 Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.

4.2.2 Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

4.2.3 Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen.

4.3 Das Rückwärtsfahren mit dem Mietfahrzeug hat stets mit einem Einweiser zu erfolgen.

4.4 Das Mindestalter für den Fahrer des Fahrzeugs ist 23 Jahre, wobei er mindestens 1 Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis ist. Wird das Fahrzeug von mehreren Personen gefahren, müssen diese im Mietvertrag eingetragen werden.

4.5 Der Mieter erhält das Fahrzeug vollgetankt. Das Fahrzeug ist nach Nutzung bzw. vor Rückgabe an den Vermieter vollzutanken. Wird das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgegeben, werden dem Mieter die Kosten für den fehlenden Kraftstoff einschließlich einer Servicegebühr für die Betankung berechnet.

4.6 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen deutschen Fahrerlaubnis oder EU-Fahrerlaubnis ist, ein Fahrbetrieb besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

4.7 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (Fahruntüchtigkeit).

4.8 Hält sich der Mieter nicht an die gemäß vorstehender Ziffern 3.1 bis 3.4 und 4.2, 4.3, 4.6 sowie 4.7 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeugs vor.

5. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

5.1 Die während der Mietdauer verbrauchten Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs-/Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

5.2 Kleine Instandsetzungen, wie z. B. der Austausch von Glühlampen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 50 € je Unfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenersatzung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

6. Allgemeine Obhutpflichten des Mieters, Haftung

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigung zu sichern;

- Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage; - Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsverschleiß oder Sonstige) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.

6.2 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutpflichten gem. vorstehender Regelungen entstehen unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung übernommen wird jedoch beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung beträgt bei Vollkaskoschäden 2.000 € und bei Teilkaskoschäden 300 €. Die allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB) des für das Fahrzeug zuständigen Versicherers gelten ergänzend und sind dem Mieter auf Verlangen auszuhändigen.

6.3 Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Fahrzeug entstehen. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene dritte Personen schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

6.4 Der Mieter haftet bei Falschbetankung in voller Höhe des nachgewiesenen Schadens. Muss ein Gutachter hinzugezogen werden, so übernimmt der Mieter diese Kosten ebenfalls.

6.5 Für Schäden am Fahrzeug, die durch Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen verursacht werden, haftet der Mieter in voller Höhe, auch bei vereinbarter Haftungsbeschränkung.

6.6 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelungen vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war.

6.7 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht

oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigenen Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 135,00 € als angemessene Ersatzleistung vereinbart. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass der vom Vermieter abgerechnete Aufwand nicht erforderlich war.

7. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden und technische Defekte

7.1 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

7.2 Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

7.3 Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern, es sei denn, der technische Defekt ist auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

7.4 Ist der Mietwagen aufgrund eines technischen Defektes oder Unfalls so beschädigt, dass die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann, ist der Vermieter nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

7.5 Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 7.3, bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

7.6 Ziffern 7.3 bis 7.4 gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 7.1 wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt, der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

8. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkungen des Mieters

8.1 Im Falle eines Verkehrsunfalls, sofern es sich nicht um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

8.2 Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 8.1, bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt seitens des Vermieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder seine Obhut-Pflichten gemäß Ziffer 7.3 unten verletzt hat.

8.3 Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und Zeugen festzuhalten.

8.4 Bei allen Verkehrsunfällen, die der Mieter verschuldet, mitverschuldet oder für die eine Haftung nach dem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG besteht, haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Keine Haftung des Mieters besteht insoweit, als der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherungsvertrages anderweitig Ersatz erlangt.

8.5 Bei Verkehrsunfällen, die vom Mieter nicht verschuldet wurden und für die auch keine Haftung des Mieters nach einem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG besteht, haftet der Mieter nur für alle Schäden am Fahrzeug (Reparaturkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung), soweit diese nicht vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder gemäß der für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherung ersetzt werden. Hinsichtlich der Leistung der Vollkaskoversicherung ist insoweit

also die im Mietvertrag vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung für die Haftungshöchstgrenze des Mieters maßgebend.

8.6 Die Regelung nach Ziffer 8.5 gilt auch für Unfallschäden, bei denen der Verursacher beispielsweise bei Unfallflucht nicht festgestellt werden kann oder der Mieter die zur Geltendmachung des Schadens durch den Vermieter erforderlichen Feststellungen unterlässt.

8.7 Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht) oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Haftungsbeschränkungen des Mieters nach den Regelungen in den Ziffern 8.4 und 8.5 treten in diesem Fall nicht ein. Die allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB) des für das Fahrzeug zuständigen Versicherers gelten ergänzend und sind dem Mieter auf Verlangen auszuhändigen.

9. Haftung des Vermieters

9.1 Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

9.2 Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziffer 8.1 sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

9.3 Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Mietobjekts oder sonstige Schäden.

10. Technische und optische Veränderungen

10.1 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

10.2 Der Mieter ist nicht befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

11.1 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

11.2 Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

11.3 Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

11.4 Der Mieter ist einverstanden, dass der Vermieter die angegebenen persönlichen Daten speichert. Dem Mieter wird eine gesonderte Datenschutzerklärung des Vermieters übergeben.

12. Zahlungsbestimmungen

Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietpreis nebst aller sonstigen Leistungen wie folgt an den Vermieter zu bezahlen: 100% bei Abschluss des Mietvertrages.

Kaution: bei Abschluss des Mietvertrages.